

Empfehlung zum

Anforderungsprofil

**Instruktorinnen und Instruktoren
der forstlichen üK
(Forstwart/-in und Forstpraktiker/-in)**

1. Einführung

In diesem Dokument gibt die OdA Wald Schweiz Empfehlungen zum Anforderungsprofil sowie zur Grund- und Weiterbildung der Instructorinnen und Instruktoren der überbetrieblichen Kurse in der forstlichen Grundbildung (Ausbildung zum/zur Forstwart/in und zum/zur Forstpraktiker/in). Mit der Umsetzung der Empfehlung soll das Wissen und Können der Lehrkräfte in den üK langfristig gesteigert und schweizweit vergleichbar werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an Berufsbildner/innen werden im Artikel 45 des Berufsbildungsgesetzes (412.10) festgelegt. Darauf aufbauend sind für üK-Instructorinnen und -Instruktoren die Artikel 45 und 47 der Berufsbildungsverordnung BBV (412.101) massgebend.

Artikel 45 Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen und an vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. *einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;*
- b. *zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;*
- c. *eine berufspädagogische Bildung von:*
 1. *600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,*
 2. *300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.*

Art. 47 Nebenberufliche Bildungstätigkeit

¹ *Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.*

² *Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.*

³ *Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.*

Wer weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden pro Jahr) unterrichtet, ist per Gesetz nicht verpflichtet, die berufspädagogischen Anforderungen zu erfüllen. Gleichwohl müssen diese aber wie alle anderen üK-Lehrpersonen gemäss BBV Art. 45 Bst. a und b über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten, sowie über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet verfügen. Über die zu erfüllenden berufspädagogischen Anforderungen entscheidet in diesem Fall der Anbieter, bei welchem die Berufsbildnerin resp. der Berufsbildner angestellt ist.

1.2 Aufgaben der Instructorinnen und Instruktoren

Die Instruktoren/Instructorinnen üK unterstützen und fördern die Lernenden im Erreichen der beruflichen Handlungskompetenz und stellen den Transfer zwischen Theorie und Praxisalltag sicher. Inhaltliche Grundlage bilden die Bildungspläne Forstwart/in und Forstpraktiker/in sowie die Rahmenprogramme für die einzelnen überbetrieblichen Kurse.

1.3 Anforderungen an Instruktoren und Instruktoren

Bereiche	Kriterien	Unterlagen und Art der Überprüfung
Fachliche Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens Abschluss als Forstwart/in EFZ mit 2 Jahren beruflicher Praxis oder gleichwertige Qualifikation • Fachliche Qualifikation im Bereich, in welchem die Lehrkraft im Kurs unterrichtet • Besitz eines gültigen Nothelferausweises (bei Beginn als Lehrkraft in üK) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers • Kopie des Eidg. Fähigkeitsausweises oder Kopie des Abschlusses in der höheren Berufsbildung • Kopie der besuchten Module oder der Abschlüsse in der höheren Berufsbildung für den Nachweis der fachlichen Qualifikation • Kopie des Nothelferausweises
Pädagogische Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Ausbildung von mindestens 10 Tagen Dauer, das heisst: - Besuch des Moduls H2 („Berufsbildner in Ausbildungsbetrieben“) oder gleichwertige Qualifikation - sowie eines weiteren pädagogischen Kurses von einer Woche Dauer (z.B. Kurs „Berufsbildner: Grundlagen für Praktiker“) • Besuch des Basiskurses (1 bis 2 Tage) oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Ausbildungen Forstwart-Vorarbeiter oder Förster) • Erfahrung als Berufsbildner im Betrieb oder als Fachlehrer Berufskunde BFS • Motivation und Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Nachweis der besuchten Kurse. • Schriftlicher Nachweis über die Tätigkeit als Berufsbildner und/oder Lehrkraft (z. B. Kursausschreibungen, Kursausweis, Bestätigung des Betriebs)
Weiterbildung/ Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von zwei Jahren mind. 5 Tage praktische Arbeit als Lehrkraft • Jedes zweite Jahr mind. 1 Tag Weiterbildung im Bereich, in welchem die Lehrkraft im Kurs unterrichtet. • Alle 6 Jahre ein Nothilfekurs-Refresher 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Nachweis über die Tätigkeit als Lehrkraft • Schriftliche Bestätigung der besuchten Weiterbildungsveranstaltung(en). • Nachweis des Besuchs eines Nothilfekurses Refresher

1.4 Wahl und Weiterbildung der Instruktoren und Instruktoren

Die regionalen Kurskommissionen, die regionalen OdA Wald oder Drittanbieter sind für die Rekrutierung, Weiterbildung und Entschädigung der üK-Instruktoren/-Instruktoren zuständig. Sie überprüfen auch, ob die Instruktoren und Instruktoren die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Weiterbildung der Instruktoren und Instruktoren wird von der OdA Wald Schweiz unterstützt und gefördert. Sie koordiniert die Bereitstellung von Basis- und von Weiterbildungskursen.

Die Weiterbildung der üK-Instruktoren/-Instruktoren ist bei der Abrechnung der üK zu berücksichtigen (Refinanzierung der Weiterbildungskosten).

Die OdA Wald Schweiz führt eine Liste mit allen Kursleiterinnen und -leitern sowie Instruktoren und Instruktoren üK D und E, damit der Wissenstransfer in den verschiedenen Regionen sichergestellt ist. Die Adressen werden jährlich durch eine Umfrage aktualisiert.

1.5 Zertifikat „üK-Instruktor/üK-Instruktorin“

Die OdA Wald Schweiz vergibt auf Antrag ein Zertifikat an jene Instruktorinnen und Instruktoren, welche die obigen Anforderungen erfüllen und nachweisen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller mindestens 2 Jahre als üK-Lehrkraft tätig waren und die oben erwähnten Nachweise erbringen.

Anträge für das Zertifikat sind an die Geschäftsstelle der OdA Wald Schweiz (c/o Codoc, Postfach 339, 3250 Lyss) zu richten. Die Ausstellung des Zertifikates kostet CHF 100.-.

2. Genehmigung

Das vorliegende Dokument wurde vom Vorstand der OdA Wald Schweiz am 18.9.2019 genehmigt.